

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

6 C 6303/18 (VI)

Verkündet am 22.01.2019

_____ Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München
Geschäftszeichen: _____

gegen

_____ 26817 Rhaderfehn

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte _____
_____ 26817 Rhaderfehn

Geschäftszeichen: _____

hat das Amtsgericht Oldenburg (Oldb) auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 2018 durch die Richterin am Amtsgericht _____ für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 5. September 2018 bleibt aufrechterhalten.

2. Die Beklagtenseite trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagtenseite kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.
4. Der Streitwert wird auf 1107,50 € festgesetzt.

Tatbestand



Die Parteien streiten um Schadensersatz aufgrund einer Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin behauptet, sie verfüge über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte betreffend den Film „[REDACTED]“ der [REDACTED] und ist ausschließlich zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt.

Die Klägerin behauptet weiter, mithilfe des Peer-to-Peer- Forensic Systems (PFS) sei die streitgegenständliche Rechtsverletzung durch die Beklagte ermittelt worden. Durch das PFS sei insoweit ermittelt worden, dass am [REDACTED] Uhr der streitgegenständliche Film über den Anschluss der Beklagtenseite illegal zum Download angeboten worden, übertragen und über das P2P-Netz verteilt worden sei.

Auf Basis der durch das PFS ermittelten Angebotsdaten sei ein zielgerichtetes Gestattungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG durchgeführt worden. Das zuständige Landgericht München I habe den Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass zu den aufgeführten Zeiten unter den ebenfalls aufgeführten IP-Adressen über ein Filesharing-Netzwerk eine offensichtliche Urheberrechtsverletzung zulasten der Klägerseite begangen worden sei.

Die Beklagtenseite ist mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten vom [REDACTED] unstreitig zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz und Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung aufgefordert worden. Der Beklagte hat eine Unterlassungserklärung abgegeben.



Die Klägerin behauptet, der geltend gemachte lizenzanaloge Schaden sei angemessen und ortsüblich. Gleiches gelte für den der Berechnung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu Grunde liegenden Streitwert von 1.000 €.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Rechteinhaberschaft der Klägerin mit Nichtwissen, ebenso wie die Ermittlungstätigkeit der Ermittlungsfirma.

Sie behauptet, sie habe zwei volljährige Söhne, die zum Tatzeitpunkt zwar nicht mehr dem Haushalt gelebt hätten, sich gleichwohl zum Tatzeitpunkt in der Wohnung befunden hätten. Beide Kinder verfügten über einen eigenen Laptop. Beide ebenfalls über ein Android Smartphone. Der Router der Beklagten sei mit WP A2 gesichert, die Kinder verfügten über den WLAN Schlüssel. Auch der Lebensgefährte der Klägerin habe theoretisch Zugriff auf den Internetzugang. Er verfüge über ein Notebook sowie ein Android Smartphone. Er habe zum Tatzeitpunkt nicht mehr in der Wohnung der Beklagten gewohnt habe aber den Internetanschluss bei Besuchen nutzen können. Zum Tatzeitpunkt habe er sich jedoch mit der Beklagten im Remscheid befunden, sein Notebook sei nicht in der Wohnung der Beklagten gewesen. Ihr eigenes Notebook habe die Beklagte vor der Abfahrt in den Urlaub ausgeschaltet. Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kinder im Hinblick auf ihr Nutzungsverhalten mit dem Computern seien überdurchschnittlich.

Beide Kinder hätten nicht angegeben, verantwortlich für den behaupteten Rechtsverstoß gewesen zu sein. Beide Kinder kämen als Täter in Betracht.



Ergänzend wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Das Amtsgericht Oldenburg ist gemäß §105 Abs. 2 UrhG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ZustVO-Justiz zuständig.

Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz in zugesprochener Höhe, sowie der geltend gemachten Abmahnkosten gemäß §§ 97 II, 97 a I, III UrhG.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Für das ausschließliche Verwertungsrecht der Klägerin spricht die Vermutung des § 10 I UrhG. Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. nur Urteil vom 12. Mai 2016 - I ZR 48/15 - everytime we touch) kann ein Nachweis der Urheberschaft und der Inhaberschaft an ausschließlichen Verwertungsrechten außerhalb des Anwendungsbereiches der in § 10 UrhG niedergelegten Vermutungsregeln auch durch einen Indizienbeweis erbracht werden, bei dem mittelbare Tatsachen die Grundlage für die Annahme der Rechtsinhaberschaft liefern. An einem solchen Indiz für die Inhaberschaft kommt auch ein Copyrightvermerk auf den Vervielfältigungsstücken des Filmwerks in Betracht. Durch den Copyrightvermerk auf den Vervielfältigungsstücken des Filmwerkes ist die Klägerin üblicherweise als Leistungsschutzberechtigte bezeichnet. Gemäß §§ 94 Abs. 4, 10 Abs. 1 UrhG wird, wer üblicherweise auf einem Vervielfältigungsstück als Leistungsschutzberechtigter bezeichnet ist, widerleglich als Inhaber des Leistungsschutzrechtes vermutet. Der Filmproduzent kann sich mit einem Rechtsinhabervermerk regelmäßig sowohl auf die Vermutung der ausschließlichen Rechtsinhaberschaft am Filmwerk als auch auf die originär eigene Rechtsinhaberschaft



am verwandten Schutzzweck des Filmherstellers gemäß § 94 Urheberrechtsgesetz berufen, Dreier/Schulze Urheberrechtsgesetz 5. Aufl. 2015 § 10 Rn. 44.

Der entsprechende Copyrightvermerk befindet sich hier auf dem streitgegenständlichen Film.

Vorliegend hatte die Klägerin nachvollziehbar erläutert, auf welche Weise sie die dem Anschluss der Beklagten zuzuordnende IP-Adresse ermittelt hat. So wird zunächst über eine entsprechende Software im Internet nach unerlaubt zum Download angebotenen Daten des streitgegenständlichen Films gesucht. Nach Auffinden einer solchen Datei wird ein Download durchgeführt, und ein Mitarbeiter vergewissert sich, ob es sich tatsächlich um eine voll funktionsfähige Version der Originaldatei handelt. Sodann werden die IP-Adresse sowie der exakte Angebotszeitpunkt gesichert.



Die pauschale Behauptung der Unrichtigkeit der Ermittlungen ist aufgrund des substantiierten Vortrages der Klägerin unzulässig.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist auch für die rechtliche Beurteilung irrelevant, ob ein gesamtes Werk oder Teilstücke desselben angeboten werden, BGH IZR 19/14-Tauschbörse I, BGH I ZR VI 7/14-Tauschbörse II, sodass der Einwand der Beklagten nicht trägt, die kurze Herunterladezeit sei nicht geeignet gewesen, einen ganzen Film herunterzuladen.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegenüber den Beklagten auf Schadensersatz, § 97 II, 91a I, III UrhG.

Nach § 286 Absatz 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. Dabei setzt die Überzeugung von der Wahrheit einer beweisbedürftigen Tatsache keine absolute oder unumstößliche Gewissheit voraus, da eine solche nicht zu erreichen ist. Es genügt ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen, BGH, NJW-RR 1994, Seite 567.

Nach den allgemeinen Grundsätzen trägt die Klägerin als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs erfüllt sind. Sie hat darzulegen, und im Zweifel nachzuweisen, dass die Beklagtenseite für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist, vgl. nur BGH NJW 2013 Seite 1441- Morpheus. Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine andere Person diesen Internetanschluss benutzen konnte, BGHZ 200,76 - Bearshare. Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen worden ist. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast, § 138 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast immer dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber allerdings im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Rechtsverletzung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Beklagten lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss wird den an die Erfüllung der sekundären Darlegungslast zu stellenden Anforderungen nicht gerecht, vgl. BGH NJW 2017 Seite 78 - everytime we touch -, BGH WRP 2017 Seite 448 ff. - Afterlife. Für die Frage, wer als Täter eines urheberrechtsverletzenden Downloadangebotes haftet, kommt es nicht auf die Zugriffsmöglichkeit von Familienangehörigen im Allgemeinen, sondern auf die Situation im Verletzungszeitpunkt an, BGH NJW 2016 Seite 953 -Tauschbörse III -. Der Inhaber eines Internetanschlusses wird der ihn treffenden sekundären Darlegungslast in Bezug darauf, ob andere Personen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen, erst gerecht, wenn



er nachvollziehbar vorträgt, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen, vgl. BGH a.a.O.. Er hat hinsichtlich derjenigen Person, die selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter in Betracht kommen, im Rahmen des Zumutbaren Nachforschungen anzustellen und mitzuteilen, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat, BGH NJW 2016 Seite 953. Im Rahmen der den Beklagten treffenden sekundären Darlegungslast bedarf es daher der Mitteilung derjenigen Umstände, aus denen darauf geschlossen werden kann, dass die fragliche Verletzungshandlung tatsächlich von einem Dritten mit alleiniger Tatherrschaft begangen worden sein kann.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH, Urteil vom 12. Mai 2016, AZ IZR 48/15- everytime we touch- kommt ein Eingreifen der tatsächlichen Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss - wie bei einem Familienanschluss - regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird. Für die Frage, wer als Täter eines urheberrechtsverletzenden Downloadangebotes haftet, kommt es nicht auf die Zugriffsmöglichkeit von Familienangehörigen im Allgemeinen, sondern auf die Situation im Verletzungszeitpunkt an, BGH GRUR 2016,191 Rn. 39- Tauschbörse III. Der Inhaber eines Internetanschlusses wird der ihn treffenden sekundären Darlegungslast in Bezug darauf, ob andere Personen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen, erst gerecht, wenn er nachvollziehbar vorträgt, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen, BGH a.a.O. Rn. 34.



Dieses Urteil wird ergänzt durch das Urteil des europäischen Gerichtshofes vom 18. Oktober 2018, C -149/17.

Der EuGH hat entschieden, dass das Unionsrecht einer nationalen Rechtsvorschrift (wie der im Ausgangsverfahren streitigen in der Auslegung durch das zuständige nationale Gericht) entgegensteht, wonach der Inhaber eines Internetanschlusses, über den Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing begangen wurden, nicht haftbar gemacht

werden kann, wenn er ein Familienmitglied benennt, dem der Zugriff auf diesen Anschluss möglich war, ohne nähere Einzelheiten zu Zeitpunkt und Art der Nutzung des Anschlusses durch dieses Familienmitglied mitzuteilen. Nach Auffassung des EuGH muss ein angemessenes Gleichgewicht zwischen verschiedenen Grundrechten, nämlich zum einen dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und dem Recht des geistigen Eigentums und zum anderen dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, gefunden werden. An einem solchen Gleichgewicht fehle es, wenn den Familienmitgliedern des Inhabers eines Internetanschlusses, über den Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing begangen wurden, ein quasi absoluter Schutz gewährt würde. Wenn das mit einer Haftungsfrage befasste nationale Gericht auf Antrag des Klägers nicht die Beweismittel, die Familienmitglieder der gegnerischen Partei betreffend, verlangen könne, würden nämlich die Feststellung der gerügten Urheberrechtsverletzung und die Identifizierung ihres Täters unmöglich gemacht, was zur Folge habe, dass es zu einer qualifizierten Beeinträchtigung des Grundrechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf der dem Inhaber des Urheberrechts zustehenden Grundrechte des geistigen Eigentums.

Vorliegend spricht die tatsächliche Vermutung für die täterschaftliche Verantwortlichkeit der Beklagten. Die Beklagte behauptet, sie käme ebenso wenig wie ihr Lebensgefährte als Täter in Betracht, da beide sich zum Tatzeitpunkt nicht in der Wohnung der Beklagten aufgehalten hätten.

Lediglich die beiden Kinder, die überdurchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten hätten, kämen als Täter in Betracht. Auf Nachfrage hätten aber keiner der beiden angegeben, verantwortlich zu sein. Dass die Beklagte Zweifel an dieser Aussage hat, ergibt sich aus dem Sachvortrag, trotz des ausführlichen Hinweises des Gerichts, ebenso wenig. Vielmehr ist die Beklagte der Auffassung, dass die Benennung eines konkreten Täters für die sekundäre Darlegungslast nicht erforderlich sei. Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zur BGH-Rechtsprechung unsere sprechendes EuGH verwiesen. Weitere Einlassungen entsprechend dem Hinweis des Gerichts sind nicht erfolgt.



Die Beklagte ist damit ihrer ihr obliegenden sekundären Darlegungslast insbesondere im Hinblick auf die EuGH Entscheidung vom 18. Oktober 2018 nicht nachgekommen. Sie konkrete Tatsachen oder Umstände vorgetragen, die darauf schließen lassen, dass der Sohn die Rechtsverletzung mit alleiniger Tatherrschaft begangen und auch die intellektuellen und technischen Voraussetzungen dafür gehabt hat.

Es wäre der Beklagten aber durchaus zumutbar gewesen, zu einer möglichen Täterschaft eines der Söhne vorzutragen. Trotz ausdrücklichen Hinweises des Gerichts, ist ein solcher Vortrag nicht erfolgt. Die Grundrechtsverbürgung gemäß Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz, nach der Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, stehen dieser zivilprozessualen Obliegenheit nicht entgegen, denn Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz gewährt keinen schrankenlosen Schutz gegen jede Art von Beeinträchtigung familiärer Belange; vielmehr sind auch die gegenläufigen Belange der Klägerin, deren Ansprüche ihrerseits den Schutz der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 GG genießen, zu berücksichtigen. Diesem kommt im Streitfall ein Gewicht zu, das es rechtfertigt, dass sich der Beklagte im Einzelnen dazu erklären muss, wie es zu den -unstreitig über seinem Internetanschluss erfolgten- Rechtsverletzung aus der Familie heraus gekommen ist; anderenfalls könnten die Inhaber urheberrechtlich geschützter Nutzungsrechte bei Rechtsverletzung vermittelt von Familien genutzte Internetanschlüsse ihre Ansprüche regelmäßig nicht durchsetzen (OLG München, Urteil vom 14.01.2016, Az, 29 U 2593/15).

Nichts Anderes führt der BGH im Urteil vom 11.6.2015 - Tauschbörse III - aus. Der BGH ist der Auffassung, dass der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast dadurch genügt, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständig Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang sei der Anschlussinhaber, so der BGH weiter, im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet (BGH Urteil vom 11.6.2015- AZ I ZR 75/14, Rz. 37-Tauschbörse III). Dies wird bestätigt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, auf die die Klägerin im letzten Schriftsatz vom 12.12.2016 richtigerweise Bezug nimmt. Danach führt das

Bundesverfassungsgericht aus, dass der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast nicht genüge, sofern vorgetragen wird, dass es zwar theoretisch möglich sei, dass ein Familienmitglied die Rechtsverletzung begangen habe, der Anschlussinhaber jedoch nicht davon ausgehe, weil er deren Auskunft glaube, aber nicht mit Sicherheit wisse, ob die Auskunft zutreffend sei, vgl. BVerfG 2 BvR 1797/16. Der genannten Nachforschungspflicht ist die Beklagte gerade nicht nachgekommen. Soweit die Beklagte keinen konkreten Geschehensablauf darlegt, wonach die ernsthafte Möglichkeit der Täterschaft eines Dritten besteht, war auch den Beweisanträgen nicht weiter nachzugehen.

Mangels hinreichender Erfüllung der sekundären Darlegungslast greift zugunsten der Klägerin die tatsächliche Vermutung, die für die täterschaftliche Verantwortlichkeit des Beklagten spricht.

Gemäß §97 Abs. 2 UrhG schuldet der Beklagte sogenannten lizenzanalogen Schadensersatz, den das Gericht hier gemäß § 287 ZPO auf 1000,- € schätzt.

Gibt es wie hier keine branchenüblichen Vergütungssätze und Tarife, ist die Höhe der Schadensersatz zu zahlende Lizenzgebühr gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bemessen. Dabei sind an Art und Umfang der vom Geschädigten beizubringenden Schätzungsgrundlage nur geringe Anforderungen zu stellen, BGH Urteil vom 11. Juni 2015, Aktenzeichen I ZR 19/14-Tauschbörsen I. Maßgebliche Kriterien hierbei sind insbesondere die Popularität der Tauschbörse, das Gefährdungspotenzial von zur Tatzeit gleichzeitig online befindlichen Nutzern und die Attraktivität des Werkes. Dabei ist es aufgrund des weiteren Schätzungsermessens gemäß § 287 Abs. 1 ZPO nicht notwendig, in jedem Einzelfall konkret die Anzahl der zum Verletzungszeitpunkt online befindlichen Tauschbörsenteilnehmer festzustellen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß die auf dem Computer eines Tauschbörsenteilnehmers befindlichen Dateien nicht nur zu dem vom Rechteinhaber zu Beweis Zwecken festgestellten genauen Zeitpunkt zum Download für andere Teilnehmer zur Verfügung stehen, BGH Urteil vom 11. Juni 2015, Aktenzeichen I ZR

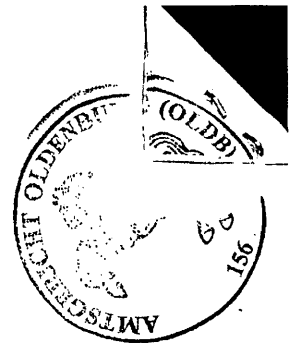
VII/14-Tauschbörse II. Maßgeblich sind verkehrsübliche Entgeltsätze für legale Downloadangebote, BGH Urteil vom 11. Juni 2015, Aktenzeichen I ZR 75/14-Tauschbörse III.

Nach den vorstehenden Grundsätzen bestimmt sich der Schaden hier auf mindestens 1000 €.

Der Verkaufspreis für einen legalen Download lag nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag der Klägerin bei ca. 5,88 €. Der Vervielfältiger ist vorliegend im Hinblick auf sehr hohe Popularität der Tauschbörse, auf die zum Verletzungszeitpunkt lediglich noch durchschnittliche Attraktivität des Werkes und auf die unstreitige Nutzungsdauer zu schätzen. Dieser Vervielfältiger ist auch dann angemessen, wenn die Beklagtenseite keine vollständige Datei, sondern lediglich Dateifragmente angeboten hat, Urteil Landgericht Stuttgart vom 9. Mai 2018 AZ: 24 O 28/18, da die Beklagtenseite ohne gesamtschuldnerisch gemäß §§ 830, 421 BGB mit sämtlichen weiteren weltweiten Teilnehmern der Tauschbörse BitTorrent haftet, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem vom Internetanschluss der Beklagten vorgenommenen Angebote zum Herunterladen über die Tauschbörse ebenfalls Dateifragmente des Filmes zum Download angeboten haben. Der Ansatz eines doppelten Wertes einer branchenüblichen Mindestabruflizenz von hier 11,76 € ist daher nicht zu beanstanden. Entsprechend hält sich der geltend gemachte Schadensersatz in Höhe von 1000 € im maßvollen Rahmen.

Die Klägerseite hat einen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Rechtsverfolgungskosten gemäß §§ 97 Abs. 2, 97 a UrhG. Der zugrunde liegende Gegenstandswert von 1600 € entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 97 a Abs. 3 Satz 2 UrhG. Der mit der streitgegenständlichen Abmahnung geltend gemachte Regelwert von 1000 € entspricht der ständigen Rechtsprechung des Amtsgerichts Oldenburg. Ebenso wenig zu beanstanden, dass dem Unterlassungsstreitwert der Wert des vorgerichtlich geltend gemachten Schadensersatzes in Höhe von 600 € hinzugerechnet worden ist.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280, 286, 288 BGB.



Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nummer 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Oldenburg (Oldb), Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Oldenburg, 23.01.2019




Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts